

Von: LNV-Hohenlohe <lnv-hohenlohe@gmx.de>

Gesendet: Freitag, 25. September 2020 11:38

An: 'vittoria.massa@oehringen.de' <vittoria.massa@oehringen.de>

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Kindergarten Rosenberg - Erweiterung", Öhringen

25.9.20

Bebauungsplanverfahren „Kindergarten Rosenberg – Erweiterung“, Öhringen

Ihr Schr. v. 31.7.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1.Standort

Der vorhandene Kindergarten Rosenberg ragt schon in den ökologisch äußerst hochwertigen Streuobstgürtel im Öhringer Süden hinein. Nun soll die Bebauung im Streuobstgürtel weiter ausgedehnt werden. Die neu überplanten Flächen betreffen ausschließlich ökologisch wertvolle Streuobstbestände sowie Heckenbiotope.

Die Stadt Öhringen hat über Jahre hinweg die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen im Öhringer Süden zum großflächigen Erhalt des Streuobstgürtels zurückgenommen, zuletzt 2014.

Da die letzte Regionalplanänderung schon länger zurückliegt, sind in der Änderung noch ursprünglich im Öhringer Süden enthaltene Wohnbauflächen mit dargestellt. Der Regionalplan entspricht hier nicht mehr dem aktuellen Stand.

Im Biotopvernetzungs-konzept zu „Öhringen-Süd“ vom November 2010 sind die gesamten Streuobstbestände einschließlich der Heckenbiotope rund um den Kindergarten Rosenberg als zu erhalten und zu pflegen dargestellt. Der dortige Streuobstgürtel wird ausdrücklich als Lebensraum mit der höchsten Priorität bezeichnet.

Nun werden ausgerechnet Flächen überplant, zu deren Schutz die dort ursprünglich vorhandenen Wohnbauflächen aufgehoben wurden.

Warum soll neben dem Kindergarten Rosenberg ein Neubau entstehen, obwohl die wohnbauliche Entwicklung schwerpunktmäßig im Öhringer Osten erfolgt und z.B. der Kindergarten in Cappel geschlossen werden soll? Die Begründung für den geplanten Standort (s. Zif. 1.1, S.1 der Begründung) ist völlig allgemein gehalten. Es gibt doch sicherlich deutlich weniger sensible Alternativen.

Wir fordern eine umfassende Alternativenprüfung mit Verzicht auf den Standort.

2. Biotopschutz

Entgegen Zif. 4.6 (S.4) der Begründung befinden sich gesetzlich geschützte Heckenbiotope bereits im Plangebiet und zwar in erheblichem Umfang (auf ca. der Hälfte der Fläche östlich des vorhandenen Kindergartens).

Abb. 5 (S.5 der Begründung) entspricht außerdem nicht dem aktuellen Stand.

Die Heckenbiotope sind im Plan lediglich als Pflanzgebotsflächen gekennzeichnet oder gar nicht (z.B. entlang der Südgrenze).

Die Streuobstbestände im Osten und Westen sind als Teil des Streuobstgürtels soweit erkennbar inzwischen ebenfalls gesetzlich geschützt (gem. § 33a des geänderten und seit dem 30.7.20 geltenden Naturschutzgesetzes). In den Unterlagen findet sich hierzu nichts.

Die hohe Betroffenheit gesetzlich geschützter Flächen spricht doch auch für einen anderen Standort.

3. Biotopverbund

Unter Zif.4.7 (S.5 der Begründung) wird zwar auf die vollständige Lage in einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds hingewiesen, allerdings ohne jegliche Konsequenzen.

Dabei haben gem. § 22 Abs.2 Naturschutzgesetz alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. § 22 Abs.3 Naturschutzgesetz sind die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

§ 22 Abs.4 Naturschutzgesetz sowie § 21 Abs.4 Bundesnaturschutzgesetz weisen auf die Sicherung der Biotopverbundflächen als gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds hin.

Die Planung sieht das Gegenteil vor, noch dazu vor dem Hintergrund des dramatischen Rückgangs der Biodiversität (s. Insektensterben). Streuobstwiesen sind Hotspots der Artenvielfalt.

Statt der Überbauung der Biotopverbundflächen sind diese langfristig zu sichern.

4. Artenschutz

Es werden Untersuchungen zu zahlreichen Artengruppen nötig wie Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falter, Haselmäuse, holzbewohnende Käfer (einschließlich nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Arten).

Es kommen Vogelarten mit großen Revieransprüchen vor wie Grünspecht, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Wendehals. Alle Arten wurden schon im direkten Umfeld bzw. im Plangebiet selbst festgestellt, das Kartiergebiet daher ausreichend groß wählen.

Das Plangebiet verfügt über wertvolle Höhlenbäume, gerade auch im zur Überbauung geplanten Bereich im Westen (Bäume detailliert erfassen).

5. Konkrete Planung

-Vor einer Weiterverfolgung der Planung eine umfassende Alternativenprüfung vornehmen und auf den Standort verzichten (s. Zif.1).

-Bei einer Weiterplanung zum Schutz der Freiflächen die überbaubare Fläche im Westen deutlich reduzieren und die Fläche östlich des vorhandenen Kindergartens ganz aus dem Plangebiet herausnehmen.

-Den gesetzlichen (Biotop-) Schutz der Flächen beachten.

-Wegen der sensiblen Lage Stellplätze, Nebenanlagen usw. beschränken und nicht überall zulassen.

-Eine Angleichung der Fußbodenhöhe vom Neubau an den Altbau führt zu massiven Abgrabungen/Auffüllungen und passt nicht ins Gelände.

-Auf den Pflanzgebotsflächen befinden sich bereits durchgehend Gehölzbestände noch dazu überwiegend gesetzlich geschützte Heckenbiotope. Auf allen Standorten mit Baumsymbolen stehen ebenfalls schon Bäume.

Hier sind doch durchgehend Pflanzbindungsflächen nötig.

Wo und wann soll hier noch gepflanzt werden? Es fehlt außerdem ein Textteil zu flächigen Pflanzgebotsen.

-Wegen des Standorts als Ersatz für abgängige Bäume vorrangig hochstämmige Obstbäume vorsehen (Aufnahme in die Arten-/Sortenliste).

-Einfriedigungen kleintierdurchlässig vorsehen (Maschenweite bzw. Bodenabstand mind. 10 – 15 cm).

-Bei Glasfassaden Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag mit aufnehmen etwa durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen mit mindestens 25 % Deckungsgrad.

Bauliche Anlagen ausschließen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinter liegende Umgebung ermöglichen wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge oder transparente Lärmschutzwände, ebenso Ausschluss von spiegelnden Fassaden oder Fenstern mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 %.

-Insektenschonende Beleuchtung auch für die übrige Außenbeleuchtung verwenden.

-Unbeschichtete metallische Außenwände ebenfalls ausschließen.

-Zur Förderung erneuerbarer Energien Solaranlagen auf Dächern verbindlich festsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de